GEMEINDE EVERSWINKEL:
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
"Kleingartenanlage Pattkamp" - 2. Änderung

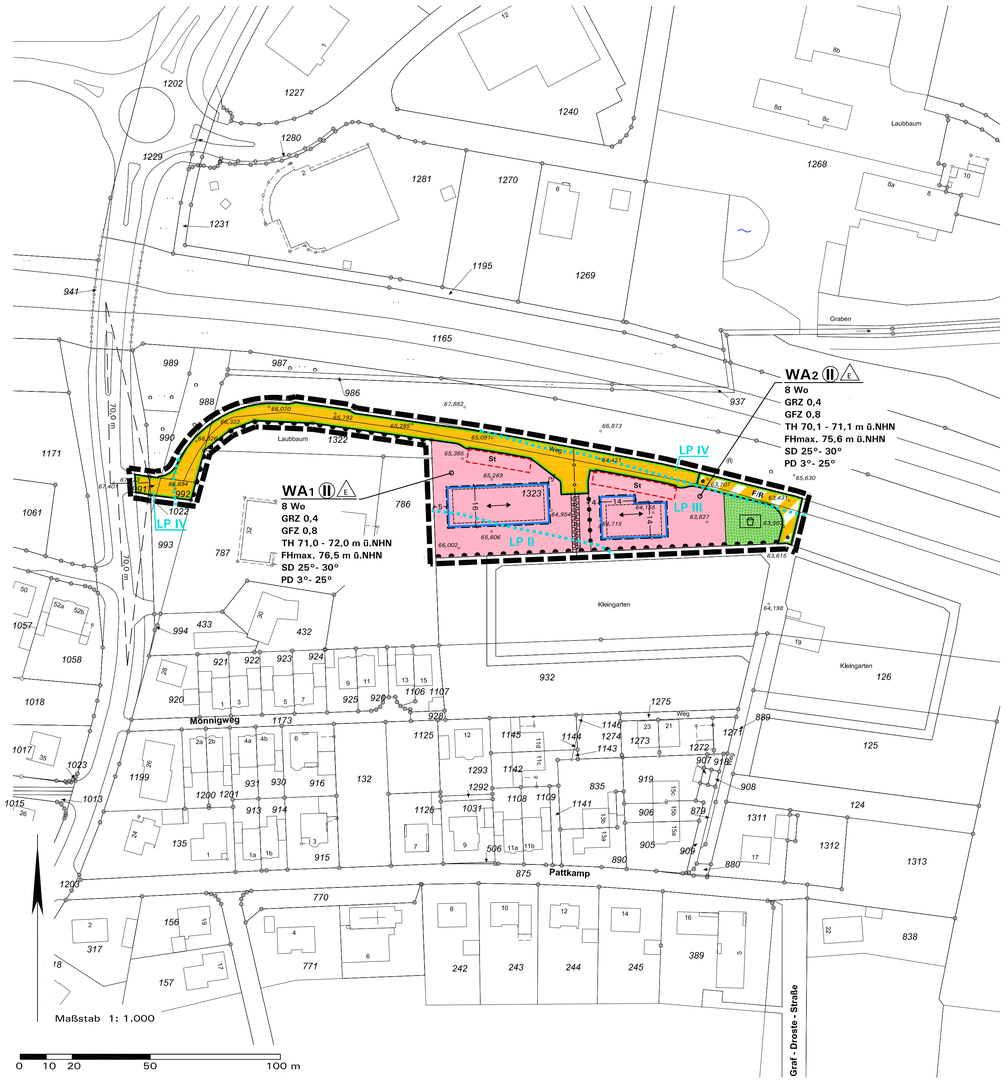

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlage
Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Gemeinde Everswinkel am *12.11.2015* beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am *13.11.2015* ortsüblich bekannt gemacht worden. Everswinkel, den *08.07.2016* Der Bürgermeister gez. Sebastian Seidel	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am *02.03.2016* hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) BauGB i. V. m. § 3(2) BauGB vom *09.03.2016* bis *08.04.2016* öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom *04.03.2016* gemäß § 13a(2) BauGB i. V. m. § 4(2) BauGB beteiligt. Everswinkel, den *08.07.2016* Der Bürgermeister gez. Sebastian Seidel	Die Bebauungsplanänderung wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel gemäß § 10(1) BauGB am *07.07.2016* mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Everswinkel, den *08.07.2016* Der Bürgermeister gez. Sebastian Seidel	Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am *11.07.2016* ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass die Bebauungsplanänderung mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten. Everswinkel, den *26.07.2016* Der Bürgermeister gez. Sebastian Seidel Für die Planaufstellung: gez. Reher (Gemeindeoberamtsrat)	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZV vom 18.12.1990. Der Bebauungsplan ist erstellt auf der Liegenschaftskarte vom Kreis Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt (Stand: November 2015). Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i. V. m. dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig. Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf lfd.Nr. 2015/5375

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Landesbauordnung (BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO

WA

8 Wo

GRZ 0,4

GFZ 0,8

II

FHmax. 76,5 m ü.NHN

TH 71,0 - 72,0 m ü.NHN

E

= durch **Baugrenzen** umgrenzter Bereich;

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Hauptfirstrichtung und Gebäudelängsachse der Hauptbaukörper

F/R

- Fuß- und Radweg, öffentlich

- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

LP IV
LP III
LP II

St

~5~

SD 25°- 30°

PD 3°- 25°

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.1.1 (Teilflächen nach Nutzungsmaßen gegliedert)

1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.1.2

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, hier 0,4

2.2 Geschossflächenzahl GFZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, hier 0,8

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), zwingend, hier zwei Vollgeschosse

2.4 Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 92) (§§ 16, 18 BauNVO):

a) **Zulässige Firsthöhe** (= Oberkante First), Höchstmaß, hier z. B. 76,5 m ü. NHN

b) **Zulässige Traufhöhe** (= Schnittkante der Außenfläche der Wand mit der Oberfläche der Dachhaut), Mindest- und Höchstmaß, hier z. B. 71,0 m - 72,0 m ü. NHN

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

3.3 Stellung baulicher Anlagen

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

4.1 Straßenbegrenzungslinie

4.2 Straßenverkehrsflächen, öffentlich

4.3 Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

- Fuß- und Radweg, öffentlich

4.4 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen:

- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

5.1 Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung:

- Spielplatz

6. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)

6.1 Flächen, bei deren Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm erforderlich sind, hier passive Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Lärmpegelbereiche II und III, siehe textliche Festsetzung D.3.1

7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

7.1 Umgrenzung von Flächen für private Stellplätze (§ 9(1) Nr. 4 BauGB)

7.2 Mit **Leitungs- und Betretungsrecht** zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)

7.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße

7.4 Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB) sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.

7.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)

7.6 Maßangaben in Meter, z. B. 5,0 m

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

8.1 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper, hier:

Satteldach (SD) mit 25° - 30° Dachneigung

Pultdach (PD) mit 3° - 25° Dachneigung

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

443 — Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

28 — Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Vorgeschlagene Bebauung (unverbindlich)

Vorgeschlagener Sperrpfosten (genaue Lage gemäß Erschließungsplanung)

63,827 — Höhen in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 92), Einmessung: Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Warendorf, November 2015

Versorgungsleitungen, unterirdisch (nicht eingemessen), hier: 10-kV-Kabel der Westnetz GmbH

D. Bauplanungsrechtliche textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO): Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausgeschlossen.

Hinweis: Die geplante Flüchtlingsunterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und stellt aufgrund des konkret vorgesehenen baulichen Nutzungskonzepts eine Anlage für soziale Zwecke dar. Diese sind nach § 4(2) Nr. 3 allgemein zulässig.

1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB): Es sind maximal acht Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

2. Überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Stellplatzanlagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 2, 4, 22 BauGB i. V. m. §§ 12, 14, 23 BauNVO)

2.1 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen müssen seitlich und rückwärtig mindestens 1,0 m Abstand von der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (einschließlich Fuß-/Radwegen) einhalten. Diese Abstandsfläche ist nach § 9(1)25 BauGB mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Hecke oder mit einer Fassadenbegrünung zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

3. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)

3.1 Passiver Schallschutz

a) **Schutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109:** Innerhalb der für Schutzvorkehrungen nach den Lärmpegelbereichen festgesetzten Flächen sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). Es sind bauliche Schutzvorkehrungen mit dem resultierenden Schalldämmmaß erf. R´w.res der Außenbauteile gemäß DIN 4109 (Tabelle 8, Ausgabe November 1989, Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH, Berlin) wie folgt vorzunehmen:

Lärmpegelbereich (maßgeblicher Außenlärmpegel)	erf. R´w.res der Außenbauteile, jeweils für Aufenthaltsräume in Wohnungen
II (56 bis 60 dB(A))	30 dB
III (61 bis 65 dB(A))	35 dB

b) Schlafräume und Kinderzimmer, sofern sie auch als Schlafräume genutzt werden, die zur L 793 ausgerichtet sind (Bereich mit verkehrsbedingten Mittelungspegeln nachts von L > 45 dB(A)), sind mit schallgedämmten, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen auszustatten.

c) Für die von der L 793 abgewandten Gebäudeseiten dürfen die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 und die verkehrsbedingten Mittelungspegel nachts ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

d) Weitere Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen, um den geforderten Schallschutz sicherzustellen.

Grundlage: Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Kleingartenanlage Pattkamp" der Gemeinde Everswinkel, Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau, 26.02.2016.

Hinweis: Die DIN 4109 wird beim Amt für Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Everswinkel in den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

E. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO)

1.1 Die **Sockelhöhe** (= OK Fertigfußboden Kellergeschossdecke) darf 66,0 m ü. NHN nicht überschreiten.

1.2 Dachgestaltung:

a) Dachform und -neigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte.

Bei untergeordneten Dachaufbauten, Zwerchgiebeln, untergeordneten Anbauten und Nebengebäuden (= Nebendächer) sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.

b) Dachüberstand: Der zulässige Dachüberstand (horizontal gemessen) für Traufe und Ortgang ist auf 0,5 m begrenzt. Aus dem Dach abgeschleppte Haustürvordächer oder Terrassenüberdachungen dürfen dieses Maß auf einer Länge von 50 % der Gebäudewand in einer Tiefe von maximal 5,0 m überschreiten.

c) Die **Firstoberkante von Nebendächern** muss mindestens 0,5 m unterhalb Oberkante Hauptfirst liegen.

Dachgauben sind nur als Giebeldachhäuschen und als Schleppgaube mit einer **maximalen Breite** von bis zu 50 % der jeweiligen Dachfläche zulässig. Diese wird gemessen als größte Länge der Bauteile in der Dachhaut (Beispiel: im Regelfall am Fuß der Gaube in den Schnittpunkten mit der Dachfläche). Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Vom **Ortgang** ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten (Bestimmung des Ortgangs: Außenkante der Dachfläche).

Mehrere Dachgauben in einer Dachfläche und Dachgauben aneinander grenzender Dachflächen unterschiedlicher Gebäude sind in gleicher Anordnung, Höhe, Form, Farbe und Material auszuführen.

Dacheinschnitte und Dachloggien sind unzulässig.

d) Als **Dacheindeckung** sind für geneigte Hauptdächer Betondachsteine oder Tonziegel in roten bis braunen Farben oder in den Farben von anthrazit bis schwarz zulässig (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau). Glasierte und glänzende Dachziegel/-steine sind unzulässig. Für flach geneigte Pultdächer bis 5° sind auch andere Dacheindeckungen (z. B. Bitumeneindeckung) zulässig.

Bei untergeordneten Bauteilen, Gauben, mit Ausnahme von Schleppgauben, und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen sowie Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind zulässig.

1.3 Fassadengestaltung:

Für Außenwandflächen der Hauptgebäude sind ausschließlich folgende **Materialien und Farben** zugelassen:

Ziegelmauerwerk: rote bis rotbunte Farbtönungen.

Putz: weiße und helle Gelb- und Grautönungen (Definition „helle Gelb- und Grautönungen" nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben aus dem gelben Farbbereich (G80Y-Y30R) und Farben aus dem neutralen Farbbereich mit einem Schwarzanteil von höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 10 %). Für Gebäudesockel sind andere Farben zulässig.

Holz: naturbelassene Farbtönungen.

Für 30 % Wandflächenanteil insgesamt (ohne Glasfassaden und Fenster) sowie für Nebengebäude sind auch andere Materialien (z. B. Metall) zulässig.

Hinweis: Das NCS-Farbsystem wird beim Amt für Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Everswinkel in den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 4, 5 BauO)

2.1 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind nur heckenartig aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen oder als Trockenmauer zulässig. Diese müssen mindestens 0,5 m (Stammfuß Anpflanzungen oder Außenkante Trockenmauer) von öffentlichen Flächen abgesetzt sein. Rückwärtig zur Gartenninnenseite oder zwischen mehrreihigen Hecken sind Kombinationen mit baulichen Einfriedungen (z. B. Zaun, Holz) in maximal gleicher Höhe zulässig.

Vorschläge für Schnitthecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster.

2.2 Sammelstellplätze im WA1 und WA2 mit mehr als sechs offenen Stellplätzen (ohne Carports) sind mit mindestens einem standortgerechten, heimischen Laubbaum (Hochstamm) mit einem Stammumfang von 18-20 cm in 1,0 m Höhe je sechs angefangene Stellplätze zu durchgrünen. Natürliche Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

Vorschläge für Laubbäume: Stiel-Eiche, Rot-Buche, Feldahorn, Hainbuche.

3. Ausdrückliche Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen.

F. Hinweise

1. Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Bei Erdarbeiten ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist das Amt für Umweltschutz des Kreises Warendorf umgehend zu benachrichtigen.

2. Kampfmittel

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist das Plangebiet durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg geprüft worden. Entsprechend der Luftbildauswertung werden folgende **Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen** empfohlen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Darüber hinaus gilt grundsätzlich: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3. Grund- und Niederschlagswasser

Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, soweit dieses im Entwässerungsplan nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

4. Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Metallfunde, Tonscherben, aber auch Bodenverfärbungen etc.). Werden Bodenfunde entdeckt, ist dieses sofort der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Münster, Tel. 0251/591-8801 unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz). Die Entdeckung ist in unverändertem Zustand zu erhalten.

5. Artenschutz

Im Zuge des Planverfahrens wurde eine **artenschutzfachliche Potenzialanalyse** durchgeführt. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

Die **Beleuchtung der Gebäude und Außenanlagen** ist auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Wahl der Leuchtmittel ist darauf zu achten, dass der UV-Anteil möglichst gering ist. Zudem darf das Licht nur horizontal abstrahlen, eine Beleuchtung in den Nachthimmel ist zu unterlassen.

Licht- und Kellerschächte sowie die Entwässerung sind so zu gestalten, dass sie nicht zu Amphibienfallen werden, aus denen sich die Tiere nicht selbst wieder befreien können.

Hinweis: Es wird empfohlen, das Beleuchtungskonzept frühzeitig im Rahmen der Genehmigungsplanung mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Grundlage: Faunistische Gutachten Dipl.-Geogr. Michael Schwartze (2016): Gemeinde Everswinkel, Bebauungsplan Nr. 32 „Kleingartenanlage Pattkamp" - 2. Änderung - Artenschutz - (inklusive Artenschutz-Protokoll), Warendorf. April 2016.

Darüber hinaus gilt: Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die **Vorgaben des § 39 BNatSchG und des § 64 LGNRW** zu beachten. Demnach ist es u. a. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, Gebüsche in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu roden, abzuschneiden, zu zerstören oder zu fällen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Kleingartenanlage Pattkamp" ersetzt für diesen Bereich die bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 32 und seiner rechtskräftigen Änderungen sowie teilweise des Bebauungsplans Nr. 38 „Nördlich Pattkamp". Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d. h. sofern die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 unwirksam werden sollte, tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern „lebt wieder auf".

GEMEINDE EVERSWINKEL:

BEBAUUNGSPLAN NR. 32

„KLEINGARTENANLAGE PATTKAMP" - 2. ÄNDERUNG

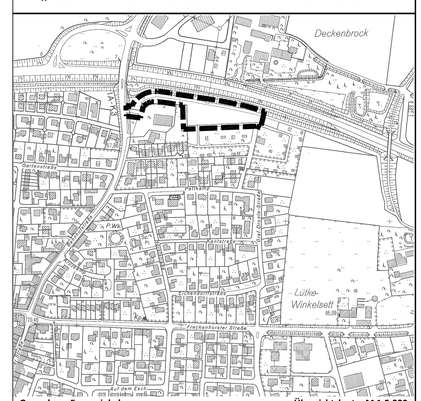

Gemarkung Everswinkel — **Übersichtskarte: M 1:5.000**

0 50 100 m

Katasterkarte im Maßstab 1:1.000 — Planformat: 97 cm x 77 cm — Nord

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29

Juli 2016

Gez.: Pr

Bearb.: Di, Ti